

RS Vwgh 1999/8/24 99/11/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.1999

Index

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1;

FSG 1997 §24 Abs4;

FSG 1997 §3 Abs1 Z3;

FSG-GV 1997 §13;

KDV 1967 §30 Abs1 Z1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/28 94/11/0331 2 (hier ohne Klammerausdruck)

Stammrechtssatz

Psychische Krankheiten und geistige Störungen iSd § 30 Abs 1 Z 1 KDV schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluß sein können (Hinweis E 12.6.1990, 89/11/0279, und E 9.10.1990, 89/11/0124, 0299; hier das überschießende und von gewissen Obsessionen geprägte Vertreten eines Standpunktes, das von der Sorge um die eigene Gesundheit beherrscht wird und aggressive Elemente aufweist, entbehrt auf den ersten Blick des Zusammenhangs mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen; dieser Zusammenhang wäre von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110149.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>